



**University of
Zurich** ^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2016

Wie sicher sind Finanzaahlen von Unternehmen?

Eberle, Reto

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-126566>
Journal Article
Published Version

Originally published at:
Eberle, Reto (2016). Wie sicher sind Finanzaahlen von Unternehmen? *Denaris*, 16(4):11-12.

Wie sicher sind Finanzzahlen von Unternehmen?

Prof. Dr. Reto Eberle, dipl. Wirtschaftsprüfer, a.o. Professor für Auditing and Internal Control, Universität Zürich

Wenn Unternehmen ihre Konzernrechnungen veröffentlichen, gehen Aktionäre und andere Anspruchsgruppen davon aus, dass sie korrekt sind. Trifft dies zu? Und was ist der Beitrag der Revisionsstelle dazu?



© iStock

Für Investorinnen und Investoren ist wichtig, dass eine aussenstehende Person die Unternehmenszahlen überprüft. Damit können Informationsasymmetrien um rund 60 Prozent reduziert werden.

Bei der Frage nach der Sicherheit der Finanzkennzahlen von Publikumsgesellschaften sind zuerst die Zuständigkeiten zu klären: Verantwortlich für das Einhalten des jeweiligen Rechnungslegungsstandards ist das Unternehmen selbst. Die Erstellung der Konzernrechnung sowie die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sind Pflichten des Verwaltungsrats, die dieser nach Artikel 716a Obligationenrecht nicht delegieren kann.

Bilanzlesende müssen Rechnungslegungsstandards kennen

Diesen Pflichten kommt der Verwaltungsrat nach, indem er als Teil des Risikomanagements im Finanzbereich ein

internes Kontrollsystem ausgestaltet, einrichtet und aufrechterhält. Idealerweise verfügt das Unternehmen zudem über eine interne Revision, die u. a. die Einhaltung dieser internen Kontrollen überprüft und dem Verwaltungsrat darüber Bericht erstattet. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Finanzberichterstattung keine exakte Wissenschaft ist. Rechnungslegungsstandards wie IFRS oder Swiss GAAP FER enthalten Wahlrechte oder Spielräume, z. B. bei der Bewertung. Um Informationen in den Erläuterungen zur Konzernrechnung im Detail zu verstehen, müssen die Bilanzlesenden allerdings den jeweiligen Rechnungslegungsstandard gut kennen, was bei IFRS nur noch für Spezialisten zutrifft. Bei börsenkotierten Gesell-

schaften oder Banken überprüfen zudem die SIX Exchange Regulation respektive die FINMA die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften stichprobenweise.

Die Revisionsstelle arbeitet risikoorientiert

Die Pflicht der Revisionsstelle in Bezug auf die Konzernrechnung ist nach Artikel 728a Obligationenrecht die Folgende: Die Revisionsstelle hat zu prüfen, ob die Bestimmungen des gewählten Regelwerkes (Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP für an der SIX kotierte Unternehmen) eingehalten sind. Es handelt sich dabei um eine Prüfung der Rechtmässigkeit, nicht aber der Zweckmässigkeit. Das heisst, dass die Revisionsstelle nicht beurteilt, ob Entscheidungen des Unternehmens wirtschaftlich sinnvoll sind. Die Prüfung der Einhaltung von IFRS z. B. ist aber an sich schon eine herausfordernde Aufgabe: Die IFRS umfassen mehrere Tausend Seiten an Vorschriften und Auslegungen. Dies setzt bei den Revisoren ein grosses Fachwissen und zum Teil eine Spezialisierung auf Themen wie Finanzinstrumente oder Pensionsverpflichtungen voraus. Einem Konzernabschluss einer kotierten Gesellschaft liegen Millionen von einzelnen Buchungen zugrunde. Deshalb können die externen Revisoren unmöglich jede einzelne Buchung prüfen. In internationalen und nationalen Prüfungsstandards ist vorgeschrieben, dass die Revisionsstelle ihrer Aufgabe mittels eines risikoorientierten Prüfungsansatzes nachkommen soll. Ziel einer Revision ist, mit hinreichender Sicherheit bestätigen zu können, dass die Konzernrechnung frei von wesentlichen Fehlern ist. Eine absolute Sicherheit kann die Revisionsstelle nicht bestätigen, weil eben nicht alle Geschäftsvorfälle und Buchungen überprüft werden, sondern dies nur stichprobenweise erfolgt.

Routinetransaktionen werden nicht vertieft geprüft

Die angesprochene Risikoorientierung wiederum bezweckt, dass die Revisionsstelle ihre Ressourcen da einsetzt, wo ihrer Meinung nach das grösste Risiko für einen Fehler in der Konzernrechnung liegt. Risiken sind abhängig von der Geschäftstätigkeit und damit auch von der Branche. Es kann die Umsatzlegung z. B. bei mehrjährigen Fertigungsaufträgen oder die Bewertung von Finanzinstrumenten bei Banken sein. Weitere Risiken sind auf Rechnungslegungsvorschriften zurückzuführen, denen Annahmen des Unternehmens zugrunde liegen, etwa die Werthaltigkeit von Goodwill- oder Fair-Value-Bewertungen bei Finanzinstrumenten. Andere Positionen in der Konzernrechnung hingegen sind Routinetransaktionen, die tausendfach abgewickelt werden, für die ausgebaute interne Kontrollen bestehen. Solche Positionen sind nicht mit hohen Risiken behaftet und werden daher von der Revisionsstelle nicht vertieft geprüft.

Entscheidungsrelevante Informationen sind für die Bilanzlesenden und die Revisoren wesentlich

Beim risikoorientierten Prüfungsansatz kommt noch ein anerkanntes Konzept zur Anwendung: Der Grundsatz der Wesentlichkeit. Bilanzlesende konzentrieren sich bei einer

Konzernrechnung auf Informationen, die geeignet sind, ihre Kauf- oder Verkaufsentscheidungen zu beeinflussen. Daher sind kleine Beträge und betragsmässig kleine Fehler nicht von Bedeutung oder eben unwesentlich. Die Wesentlichkeitsgrenze bestimmt die Revisionsstelle. Sie ist in der Regel ein tiefer einstelliger Prozentsatz des Gewinns bei einer profitorientierten Unternehmung. Stellt die Revisionsstelle Fehler fest, orientiert sie den Verwaltungsrat darüber und verlangt eine Korrektur derselben. Der Verwaltungsrat seinerseits muss sich überlegen, ob das interne Kontrollsystem den Gegebenheiten des Unternehmens genügt.

Werden die Fehler nicht korrigiert, beurteilt die Revisionsstelle, ob sie trotz der unwesentlichen Fehler die Übereinstimmung der Konzernrechnung mit dem gewählten Regelwerk der Rechnungslegung bestätigen kann – was sie in diesen Fällen üblicherweise tut, allenfalls mit Einschränkungen. Wird aber ein festgestellter Fehler nicht korrigiert, der über der Wesentlichkeitsgrenze liegt, kann die Revisionsstelle die Übereinstimmung nicht mehr bestätigen.

Kosten und Nutzen der Revision

Aufgrund der aufgezeigten Aufgaben und Grenzen stellt sich die Frage, was eine Revision denn bringt. Wichtig für Investoren ist sicher die Tatsache, dass ein unabhängiger Aussenstehender die Finanzberichterstattung des Unternehmens überprüft. Damit werden Informationsasymmetrien reduziert – zwischen Investoren, die nicht die Möglichkeit haben, die Zahlen selbst zu verifizieren, und dem Unternehmen, das die Zahlen aufbereitet. Eine vom Verfasser dieses Artikels im Auftrag des Berufsverbands der Wirtschaftsprüfer erstellte qualitative Studie beziffert die Reduktion der Informationsasymmetrien bei kotierten Gesellschaften mit rund 60 Prozent.

Aber auch die Gesellschaft selbst beziehungsweise ihr Verwaltungsrat profitiert von diesem Blick von aussen: Er gibt wichtige Rückmeldungen zum Prozess, wie die Finanzzahlen zustande kommen. Falls erwünscht, erfährt der Verwaltungsrat auch, wie die Gesellschaft im Vergleich zu anderen Unternehmen steht und wo die Finanzberichterstattung potenziell verbessert werden könnte. Der Gesetzgeber erachtet die unabhängige Prüfung der Jahres- bzw. Konzernrechnung bei wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen als derart wichtig, dass eine ordentliche Revision bei diesen Gesellschaften gesetzlich vorgeschrieben ist.

Interessante zusätzliche Informationen

Neu werden die Revisionsberichte an die Generalversammlung bei kotierten Gesellschaften anders strukturiert. Sie enthalten sogenannte «key audit matter». Damit wird die Öffentlichkeit ab dem Geschäftsjahr 2016 über Sachverhalte informiert, die eine herausragende Bedeutung für die Revision haben. Für Bilanzlesende wird es sich lohnen, auch die Konzernrechnung selbst im Hinblick auf die von der Revisionsstelle thematisierte «key audit matter» und allfällige Erläuterungen der Gesellschaft zu ebendiesen Sachverhalten zu studieren.